

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin und die Kommission tragen ihre eigenen Kosten im Verfahren zur Hauptsache.
3. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten im Verfahren der einstweiligen Anordnung sowie die Kosten der Kommission in diesem Verfahren.
4. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 213 vom 6.9.2003.

## BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 10. November 2004

in der Rechtssache T-316/04 R, Wam SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**(Staatliche Beihilfen — Zinsverbilligte Darlehen, durch die es einem Unternehmen ermöglicht werden soll, in bestimmten Drittländern Fuß zu fassen — Rückforderungspflicht — Einstweilige Anordnung — Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)**

(2005/C 31/44)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-316/04 R, Wam SpA mit Sitz in Cavezzo di Modena (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Giliani, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Di Bucci und E. Righini, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung C (2004) 1812 endg. der Kommission vom 19. Mai 2004 über die staatliche Beihilfe C 4/2003 (ex NN 102/2002) hat der Präsident des Gerichts am 10. November 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage der Hensotherm AB gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 8. September 2004**

(Rechtssache T-366/04)

(2005/C 31/45)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Die Hensotherm AB, Trelleborg (Schweden), hat am 8. September 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Stefan Hallböck.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rudolf Hensel GmbH, Börnsen (Deutschland).

Die Klägerin beantragt,

- die Sache an die Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes zur Prüfung der Begründetheit der Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 11. September 2003 wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften zurückzuverweisen;
- hilfsweise, die Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 11. September 2003 und die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 12. Juli 2004 zu überprüfen und dabei den Antrag der Rudolf Hensel GmbH auf Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke Nr. 357 863 zurückzuweisen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wird:

Bildmarke „HENSOTHERM“ für Waren der Klassen 2 und 17 (Farben, Isolier- und Dichtungsmaterial) — Gemeinschaftsmarke Nr. 357 863.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:

Klägerin.

Beteiligte, die die Nichtigkeitsklärung beantragt:

Rudolf Hensel GmbH.